

Theodor Rathgeber
Adivasi-Koordination in Deutschland e.V.
Adivasi.koordination@gmx.de

Indien: *Armed Forces (Special Powers) Act*

Das Sonderermächtigungsgesetz für das indische Militär (*Armed Forces [Special Powers] Act*; AFSPA) trat 1958 in Kraft und sollte dazu dienen, einen auf kurze Zeiträume befristeten gesetzlichen Rahmen zu schaffen, um bewaffnete Aufstände, vor allem in den Bundesstaaten im Nordosten Indiens sowie seit 1990 in Jammu und Kashmir zu bekämpfen. Im Nordosten Indiens war die Anwendung des AFSPA zunächst auf die Bundesstaaten Assam und Manipur beschränkt. Seit 1972 wird die Sonderermächtigung auch in den anderen fünf Nordost-Staaten angewandt: in Tripura, Meghalaya, Arunachal Pradesh, Mizoram und Nagaland. Ebenfalls seit 1972 kann die nationale Regierung in Delhi auch trotz Opposition einer Landesregierung ein Gebiet zum ‚Krisengebiet‘ erklären und AFSPA in Kraft setzen. Bewaffnete Konflikte verzeichnet Indien heutzutage in 21 der 28 Bundesstaaten, die vielerlei Beweggründe haben, jedoch häufig die Frage nach Selbstbestimmung und Autonomie beinhalten. Indien ist aus staatlicher Perspektive in der Tat ein ‚unruhiges‘ Land.

Die Zivilbevölkerung ist von den bewaffneten Konflikten besonders betroffen; überwiegend seitens staatlicher Sicherheitskräfte, aber auch durch Mord und Terror seitens aufständischer Gruppen. Die Bedrohung der staatlichen Verfaßtheit und die Sicherheit der Staatsbürger legen eine Art Notstandsgesetzgebung mit Sonderrechten für Sicherheitsorgane also durchaus nahe. Zu fragen ist, ob der AFSPA dafür ein nach rechtsstaatlichen Kriterien taugliches Mittel darstellt.

Alle renommierten Menschenrechtsorganisationen, verschiedene UN-Organe und zuletzt die UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, *Navanethem Pillay* im März 2009, bezweifeln dies nachdrücklich. Unabhängige Beobachter stellen vor allem in folgenden Bereichen gravierende Menschenrechtsverletzungen im Kontext des *Armed Forces (Special Powers) Act* fest: Folter, extralegale Tötungen, Tod in Gefängnissen, exzessive Gewalt gegen Protestbewegungen, sexuelle Gewalt, willkürliche Verhaftungen, manipulierte oder verschleppte Strafprozesse und die Straflosigkeit der Angehörigen der Sicherheitsorgane. Berühmt berüchtigt sind die paramilitärisch organisierten und in die Kommandostruktur des Militärs integrierten *Assam Rifles* oder *Tripura State Rifles*, denen Morde und extralegale Tötungen zur Last gelegt werden, ohne dass je ein Verfahren gegen sie eröffnet worden wäre.

Der *Armed Forces (Special Powers) Act* stattet die Angehörigen staatlicher Sicherheitskräfte, Grenztruppen (*Border Security Force*) und assoziierte paramilitärische Verbände mit uneingeschränkten Vollmachten bei Operationen in ‚Krisengebieten‘ (*disturbed areas*) aus und garantiert weitgehend Straffreiheit; wobei ‚Krisengebiet‘ im Gesetz (AFSPA Abschnitt 3) vage formuliert ist. Besonders gravierend ist Abschnitt 4 des AFSPA in Verbindung mit Abschnitt 15. Auch ein nicht im Dienst befindlicher Offizier der Streitkräfte kann auf bloßen Verdacht hin eine Person töten, um „die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten“ (Abschnitt 4.a). Ebenso können die Streitkräfte und assoziierte Gruppierungen Verdächtige ohne Haftbefehl festnehmen und in Haft halten oder Eigentum zerstören, das im Verdacht steht, von Aufständischen genutzt worden zu sein. Laut Abschnitt 5 sollen Verhaftete zwar ‚baldmöglichst‘ der Polizei übergeben werden, der Abschnitt gibt jedoch keine genaue Zeitbeschränkung vor. Die einzige Möglichkeit der Haftprüfung eröffnet das *habeas corpus*-Verfahren, soweit Zugang zu einem Gericht besteht. Ohne ausdrückliche Erlaubnis der Unionsregierung kann kein Angehöriger der Streitkräfte vor Gericht gebracht werden

(AFSPA Abschnitt 6). Obwohl die Sicherheitskräfte unter AFSPA den Zivilbehörden vordringlich ‚Hilfe‘ leisten sollen, bedeutet AFSPA faktisch das uneingeschränkte Militärrecht – faktisch Kriegsrecht – auf unbestimmte Zeit.

In Indien sprechen sich mittlerweile nicht nur Menschenrechtsorganisationen für die Abschaffung des *Armed Forces (Special Powers) Act* aus. Das vom Innenministerium der Unionsregierung 2004 eingesetzte *Reddy-Committee* kam in seinem Bericht vom Juni 2005 zu dem Schluss, AFSPA sei zum Symbol der Unterdrückung, zum Hassobjekt und Instrument der Diskriminierung und Willkür geworden. Die Berufung der Kommission war intensiven Protesten gegen die Vergewaltigung und den Mord an *Thangjam Manorama* im Juli 2004 durch die *Assam Rifles* sowie den Bemühungen zivilgesellschaftlicher Gruppen in Manipur zur Abschaffung des AFSPA geschuldet. Das Komitee befand, der AFSPA sollte abgeschafft und notwendige Notstandsmaßnahmen in bestehende Gesetzeswerke integriert werden; namentlich den *Unlawful Activities (Prevention) Act* von 1967. Das Komitee empfahl ebenfalls, Notstandsregelungen alle sechs Monate durch das Parlament überprüfen zu lassen. Die Schlussfolgerungen wurden 2005 dem Premierminister und der Unionsregierung übergeben, ohne dass entschiedene Maßnahmen ergriffen worden wären. Der Bericht des *Reddy-Komitees* ist im übrigen bislang nicht offiziell präsentiert worden, und nur durch die Presse an die Öffentlichkeit gelangt. Die Kommission für administrative Reformen (*Administrative Reforms Commission*) schloss sich 2007 den Empfehlungen des *Reddy-Committee* weitgehend an. Der Bericht wurde jedoch vom damaligen Verteidigungsminister umgehend zurückgewiesen.

Im Vorfeld zu diesen Berichten hatte der Oberste Gerichtshof Indiens (*Supreme Court*) im Jahr 1997 in der Sache *Naga People's Movement of Human Rights vs. Union of India* (AIR 1998 SC 431) den AFSPA zwar mit der Verfassung vereinbar erklärt. Das Gericht befand jedoch z.B., dass Gewaltanwendung auf das notwendige Minimum zu beschränkt ist, und Verhaftete innerhalb von 24 Stunden dem Gericht vorzuführen sind. Mehrere Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof sind noch anhängig, die den AFSPA insgesamt als verfassungswidrig erklären lassen wollen. Selbst Premierminister Manmohan Singh wollte, laut Rede in *Imphal* (Landeshauptstadt von Manipur) im Dezember 2006, den AFSPA ‚humanisieren‘. Die Premierminister der Bundesstaaten Jammu und Kashmir sowie von Assam sprechen sich öffentlich für die Abschaffung des AFSPA aus. Anfang 2009 drohte die Nationale Menschenrechtskommission dem Innenminister der Unionsregierung, ihn vor die Kommission zu zitieren, sollte die Unionsregierung im Mordfall *Rathojoy Reang* in Tripura keine Anklage gegen einen Offizier und einen Untergebenen der *Assam Rifles* zulassen. Nachrichten vom Oktober und Dezember 2009 ließen hoffen, dass die neu gewählte Unionsregierung an Änderungen am AFSPA arbeitete und einen entsprechenden Entwurf der Wintersitzung des nationalen Parlaments vorlegen wollte. Wahrscheinlich auf Druck aus Kreisen der Militärs hin wurde davon jedoch wieder Abstand genommen. Der Verteidigungsminister stellte allenfalls den Abzug bestimmter Truppen in Aussicht.

Gleichwohl scheint in Indien die Zeit gekommen, den AFSPA auch offiziell einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Die bisher bekannt gewordenen Diskussionen und Vorschläge bedürfen aber der kritischen Begleitung durch die internationale Öffentlichkeit, um ein wirklich rechtsstaatlich und menschenrechtlich tragfähiges Ergebnis zu gewährleisten. So bestehen die zivilgesellschaftlichen und Menschenrechtsorganisationen darauf, den AFSPA abzuschaffen und analoge Maßnahmen zum Schutz des Staates nach rechtsstaatlichen Prinzipien in anderen Gesetzeswerken vorzunehmen. Sie sehen sich hierin nicht nur mit der UN-Hochkommissarin einig, sondern auch mit anderen Organen der Vereinten Nationen. Insbesondere der Ausschuss zur Überprüfung des Übereinkommens über zivile und politische Rechte (Zivilpakt) beschäftigte sich seit 1991 intensiv mit dem AFSPA. Der

Menschenrechtsausschuss befragte die Regierung Indiens mehrfach nach der Vereinbarkeit des Gesetzes mit dem Völkerrecht, insbesondere mit Blick auf Artikel 6 des Zivilpakts von 1976, dem Recht auf Leben; ohne eine befriedigende Antwort zu erhalten. In gleicher Weise räumen der UN-Verhaltenskodex für Gesetzeshüter (1979) sowie die UN-Prinzipien zum Einsatz von Gewalt und zur Nutzung von Feuerwaffen (1990) dem Recht auf Leben oberste Priorität ein. Auch die UN-Ausschüsse zur Überprüfung des Folterverbots und zur Abschaffung rassistischer Diskriminierung mahnten die indische Regierung mehrfach, etwa die Regelungen zur Straffreiheit rasch zu ändern. Zum 60. Jubiläum der indischen Verfassung im Jahr 2010 kann es keinen besseren Beitrag geben, als den *Armed Forces (Special Powers) Act* ersatzlos zu streichen.

Januar 2010